

Zusammenfassung der Rahmenordnung der Österreichische Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

(Diese Zusammenfassung ersetzt nicht die Beachtung der vollständigen Rahmenordnung)

- Betrifft Allerheiligen und Allerseelen:

So gelten heuer an diesen beiden Tagen für Feiern zum Totengedenken und die Gräbersegnung am Friedhof die staatlichen Bestimmungen für Begräbnisse (§ 10 Abs 10a COVID-19-Maßnahmenverordnung). Höchstens 500 Personen können an den Feiern teilnehmen, ein Präventionskonzept ist nicht verpflichtend. Vorgeschrieben ist ein Abstand zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von mindestens einem Meter.

- Für Begräbnisse ist kein Präventionskonzept nötig und es gilt eine Höchstzahl von 500 Personen. "Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden", heißt es in der Rahmenordnung.
- Für Schulgottesdienste gibt es Besonderheiten, die von den jeweiligen diözesanen Schulämtern unter Beachtung der schulbehördlichen Vorgaben konkretisiert werden.
- Außerhalb der Gottesdienstzeiten sollen die Pfarren ihre Kirchen tagsüber offen halten und zum persönlichen Gebet einladen.

Allgemeine Regeln

- Wichtigste Regel bei allen öffentlichen Gottesdiensten ist der Mindestabstand von einem Meter zu allen Personen, mit denen man nicht gemeinsam in einem Haushalt wohnt. Die Pflicht zum Mindestabstand gilt nicht, "wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert", wie etwa bei der Spendung von Sakramenten.
- Neu ist die Bestimmung, dass bei Gottesdiensten unter freiem Himmel zum Einhalten des vorgesehenen Abstands Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden müssen. Es besteht weiterhin keine Maskenpflicht beim Gottesdienst im Freien.
- Eine Verschärfung stellt die allgemeine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS) während des gesamten öffentlichen Gottesdienstes dar. Ausgenommen davon sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
- "Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch sei, wird jene Person, die den Gottesdienst leitet - also meist der Priester - in der Regel auch keine Maske tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist mit Mindestabstand und Maske möglich.
- Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten.

- Wer einen liturgischen Dienst wahrnimmt, hat vor dem Gottesdienst die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

Gesang und Musik

- Bei der Messe soll das Gloria, der Kehrvers, der Ruf zum Evangelium, das Sanctus und eventuell ein zum Tag passendes Lied gemeinsam gesungen werden. Lieder und Gesänge sollen grundsätzlich mit Instrumenten begleitet werden, zusätzliche Instrumentalmusik wird empfohlen.
- Chorgesang mit eventuell reduzierter Besetzung bzw. Sologesang sind unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen möglich und erwünscht. "Sängerinnen und Sänger halten dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern und tragen MNS, den sie evtl. für das Singen ablegen"

Konkretisierung Kommunionempfang:

- Die Hostien müssen während der Messe bis zur Kommunionsspendung zugedeckt sein.
- Kurz vor dem Austeilen der Hostien muss der Priester bzw. die Kommunionsspende Mund-Nasen-Schutz anlegen und bei der Kredenz im Altarraum die Hände gründlich waschen oder desinfizieren.
- Beim Kommunionsgang ist von den Gläubigen der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Die Handkommunion ist dringend empfohlen. Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens zwei Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Taufe, Trauung, Erstkommunion, Firmung

- Für Taufen und Trauungen ist, genauso wie für Erstkommunion und Firmungen, in unserer Diözese ab einer Teilnahme von 50 Personen ein Präventionskonzept zu erstellen, und jeweils ein Präventionsbeauftragter zu benennen.
- Konkretisierungen für die Taufe betreffen einige Details der Feier. So muss das Taufwasser eigens bereitet und gesegnet werden, für das Kreuzzeichen am Beginn der Feier, die Salbung des Kindes und andere Riten gibt es nähere Vorgaben.
- Im Zuge der Trauungsliturgie wird für die Bestätigung der Vermählung die Form mit oder ohne Umwickeln der Hände mit einer Stola angeboten. Neu ist der Hinweis, dass "ein Spalier der Gäste nur im Freien in 1 Meter Abstand" stattfinden kann.
- Für die Feier der Erstkommunion gelten die Regel wie für die Eucharistiefeier, jedoch mit folgender Ausnahme: "Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen."
- Eine Neuerung betrifft die Firmung, die sonst immer im Rahmen einer Messe und oft am Sonntag stattfindet: Demgegenüber "ist aufgrund der besonderen Situation die Firmung an Werktagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen".